

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 30. Juni 1982

125. Stück

296. Beschluß Nr. 1/82 des Gemischten Ausschusses EWG — Österreich — Gemeinschaftliches Versandverfahren — zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren

297. Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über den Handel mit Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch samt ergänzendem Briefwechsel
(NR: GP XV RV 873 AB 921 S. 98. BR: AB 2437 S. 417.)

296. Beschluß Nr. 1/82 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich — Gemeinschaftliches Versandverfahren — vom 8. Juni 1982 zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren *)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist geändert worden, um unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zu schaffen, einem Übergabeschein — gemeinschaftliches Versandverfahren — eine Nachweisung beizufügen, die alle Großbehälter einer Sendung enthält.

Die genannte Verordnung ist in Anlage II zum Abkommen enthalten; diese Anlage muß geändert werden, um den genannten Änderungen der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren Rechnung zu tragen.

Artikel 50 i Absatz 3 der Anlage II zum Abkommen muß in eckige Klammern gesetzt werden.

Diese Änderungen der Anlage II machen einige Änderungen des Abkommens selbst notwendig.

Mit dem Beschluß Nr. 1/81 des Gemischten Ausschusses wurde die Anlage II zum Abkommen geändert, um bestimmte Verbesserungen des

Systems der Pauschalbürgschaft vorzusehen. Dieser Beschluß gilt bis zum 30. Juni 1982.

Es hat sich als erforderlich erwiesen, die Anwendungsdauer dieses Beschlusses über diesen Zeitpunkt hinaus zu verlängern. Der Beschluß muß daher verlängert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 8 wird nachstehender Absatz angefügt:

„(6) Bei in Österreich beginnenden Beförderungen der in Artikel 50 i Absatz 3 a der Verordnung über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Anlage II) bezeichneten Art bringt die Abgangszollstelle in dem Feld für zollamtliche Vermerke des Exemplars Nr. 3 A des Übergabescheins — gemeinschaftliches Versandverfahren — neben der Kurzbezeichnung T 2 einen Hinweis auf die laufende(n) Nummer(n) der Nachweisung(en) der Großbehälter mit den in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Anlage I) bezeichneten Waren an.“

2. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nachstehend genannten, in den Anlagen I und II in eckigen Klammern wiedergegebenen Bestimmungen sind nicht anwendbar:

Anlage 1: Artikel 1 Absatz 4; Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2; Artikel 3, 4 und 10; Artikel 12 Absatz 1 letzter Satz; Artikel 15; Artikel 22 Absatz 1 letzter Satz; Artikel 26 Absatz 2; Artikel 29; Artikel 30 Absatz 3; Artikel 32 Absatz 1

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 599/1973

Unterabsatz 2 und Absatz 3; Artikel 39 Absatz 1 letzter Satz; Artikel 41; Artikel 44 Absätze 1 und 2; Artikel 45 Absatz 2; Artikel 47; Artikel 48 Absatz 2; Artikel 50 bis 53; Artikel 55 bis 61;

Anlage II: Artikel 1 Absatz 3, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9; Artikel 2 Absatz 11; Artikel 4; Artikel 7 Absatz 3; Artikel 10 bis 14; Artikel 15 Absatz 2; Artikel 22; Artikel 24 Absatz 5 Unterabsatz 2 letzter Satz; Artikel 27 bis 34; Artikel 35 Buchstabe a; Artikel 42 Absätze 2 und 4; Artikel 50 Buchstabe a; Artikel 50 i Absätze 2, 3, 3 a Unterabsatz 2 Satz 2 und Absatz 5; Artikel 51; Artikel 54 Unterabsatz 2; Artikel 68 Absatz 1; Artikel 68 a bis c; Artikel 74.

Die Artikel 4, 15 und 41, Artikel 44 Absätze 1 und 2, Artikel 47 und die Artikel 50 bis 53 der Anlage I sowie Artikel 24 Absatz 5 Unterabsatz 2 letzter Satz, Artikel 27 bis 34, Artikel 35 Buchstabe a, Artikel 42 Absätze 2 und 4, Artikel 50 Buchstabe a, Artikel 50 i Absätze 2, 3, 3 a Unterabsatz 2 Satz 2 und Absatz 5, Artikel 51, Artikel 54 Unterabsatz 2, Artikel 68 Absatz 1, Artikel 68 a bis c und Artikel 74 der Anlage II bleiben jedoch in den Mitgliedstaaten anwendbar.“

Artikel 2

Anlage II zum Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 50 b wird die nachstehende Ziffer 4 angefügt:

„4) ‚Nachweisung der Großbehälter‘, nachstehend ‚Nachweisung‘ genannt: das einem Übergabeschein — gemeinschaftliches Versandverfahren — beigelegte Papier, das dessen Bestandteil ist und mit dem mehrere Großbehälter von demselben Abgangsbahnhof zu demselben Bestimmungsbahnhof, bei denen die Zollförmlichkeiten erfüllt werden sollen, befördert werden.

Die Anzahl der Nachweisungen wird in das Feld zur Bezeichnung der Beilagen des Übergabescheins

— gemeinschaftliches Versandverfahren — eingetragen. Außerdem ist die Seriennummer des zugehörigen Übergabescheins — gemeinschaftliches Versandverfahren — in der rechten oberen Ecke jeder Nachweisung zu vermerken.“

2. In Artikel 50 i wird nach Absatz 3 der nachstehende Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Werden im Falle des Absatzes 3 Nachweisungen der Großbehälter verwendet, so sind für die Behälter, die Waren der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 bezeichneten Art enthalten, sowie für die Behälter, die ausschließlich Waren der in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung bezeichneten Art enthalten, jeweils getrennte Nachweisungen auszustellen.

Diese Nachweisungen sind zur Unterscheidung mit einer laufenden Nummer zu versehen. [Die Abgangszollstelle bringt in dem Feld für zollamtliche Vermerke der Exemplare Nrn. 2, 3 A und 3 B des Übergabescheins — gemeinschaftliches Versandverfahren — neben der Kurzbezeichnung T 1 einen Hinweis auf den oder die Nachweisungen mit den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 bezeichneten Waren an.]“

3. Artikel 50 i Absatz 3 wird in eckige Klammern gesetzt.

Artikel 3

Der Beschluß Nr. 1/81 des Gemischten Ausschusses wird bis zum 31. Dezember 1983 verlängert.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Geschehen zu Wien am 8. Juni 1982.

Für den Gemischten Ausschuß

Der Vorsitzende

Dr. Paul Steiger

Kreisky

297.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über den Handel mit Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch

Brüssel, den 10. Juli 1981

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, auf die kürzlichen Verhandlungen zwischen unseren Delegationen zur Festlegung

von Bestimmungen über die Einfuhr von Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch sowie von lebenden Schafen und Ziegen außer reinrassigen Zuchtieren aus Österreich in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Zusammenhang mit der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch durch die Gemeinschaft Bezug zu nehmen.

Im Verlauf dieser Verhandlungen sind die beiden Parteien wie folgt übereingekommen:

1. Diese Vereinbarung gilt für:

- lebende Schafe und Ziegen außer reinrassigen Zuchttieren (Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolldarfs);
- frisches oder gekühltes Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch (Tarifstelle 02.01 A IV a des Gemeinsamen Zolldarfs);
- gefrorenes Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch (Tarifstelle 02.01 A IV b des Gemeinsamen Zolldarfs).

2. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden die Ausfuhrmöglichkeiten für Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch sowie lebende Schafe und Ziegen aus Österreich nach der Gemeinschaft auf folgende jährliche Menge festgesetzt:

300 Tonnen Lebendtiere, ausgedrückt in Schlachtkörpergewicht mit Knochen ¹⁾.

Um ein einwandfreies Funktionieren der Vereinbarung zu gewährleisten, verpflichtet sich die Republik Österreich, durch geeignete Verfahren sicherzustellen, daß die tatsächlich ausgeführte Jahresmenge die vereinbarte Menge nicht überschreitet.

3. Für den Fall, daß die Gemeinschaft die Schutzklausel in Anspruch nimmt, verpflichtet sie sich, dafür Sorge zu tragen, daß der in dieser Vereinbarung geregelte Zugang Österreichs zum Gemeinschaftsmarkt davon nicht berührt wird.

4. Für den Fall, daß die Einfuhren aus Österreich in einem Jahr die vereinbarten Mengen überschreiten, behält sich die Gemeinschaft das Recht vor, die Einfuhren aus Österreich für den Rest des betreffenden Jahres auszusetzen. Die Mehrmengen werden von der Österreich für das folgende Jahr zustehenden Ausfuhrmenge abgesetzt.

5. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die Abschöpfung auf Einfuhren der von dieser Vereinbarung erfaßten Erzeugnisse auf einen Höchstsatz von 10 vH des Zollwertes zu beschränken.

6. Beim Eintritt neuer Mitgliedstaaten ändert die Gemeinschaft in Konsultationen mit der Republik Österreich die unter Nummer 2 festgesetzte Menge entsprechend dem Umfang des österreichischen Handels mit jedem neuen Mitgliedstaat.

Die Einfuhrbelastungen für diese neuen Mitgliedstaaten werden gemäß den Vorschriften des

Beitrittsvertrages festgesetzt; hierbei wird dem unter Nummer 5 genannten Höchstsatz der Abschöpfung Rechnung getragen.

7. Die Republik Österreich gewährleistet die Einhaltung dieser Vereinbarung insbesondere dadurch, daß sie innerhalb der in dieser Vereinbarung festgelegten Mengen Ausfuhrlicenzen für die unter Nummer 1 genannten Erzeugnisse erteilt.

Die Gemeinschaft verpflichtet sich ihrerseits, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Erteilung von Einfuhrlicenzen für die vorgenannten Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich von der Vorlage einer Ausfuhrlicenz abhängig gemacht wird, welche durch die von der österreichischen Regierung bezeichnete zuständige Stelle erteilt wird.

Die Einzelheiten für die Anwendung dieses Systems werden so festgelegt, daß auf die Stellung einer Kautions für die Erteilung der Einfuhrlicenz für die fraglichen Erzeugnisse verzichtet werden kann.

In Durchführungsbestimmungen wird ferner festgelegt, daß die zuständige österreichische Behörde der zuständigen Stelle der Gemeinschaft in regelmäßigen Abständen die Mengen mitteilt, für die Ausfuhrlicenzen erteilt worden sind; diese Angaben sind gegebenenfalls nach Bestimmungsland aufzuschlüsseln.

8. Es wird ein Beratender Ausschuss aus Vertretern der Gemeinschaft und der Republik Österreich eingesetzt. Der Ausschuss trägt dafür Sorge, daß die Vereinbarung ordnungsgemäß angewendet wird und reibungslos funktioniert.

Der Ausschuss trägt dafür Sorge, daß die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vereinbarung nicht dadurch beeinträchtigt wird, daß Erzeugnisse aus Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch unter in der Vereinbarung nicht genannten Tarifnummern nach der Gemeinschaft ausgeführt werden.

Der Ausschuss erörtert alle bei der Durchführung dieser Vereinbarung auftretenden Fragen und empfiehlt den zuständigen Behörden geeignete Lösungen.

9. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten unbeschadet der Rechte und Verpflichtungen der Parteien im Rahmen des GATT.

10. Die unter Nummer 2 festgesetzte Jahresmenge gilt für die Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember. Die vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung an bis zum 1. Jänner des folgenden Jahres geltende Menge wird im Verhältnis zur Gesamtjahresmenge festgesetzt und trägt dem saisonalen Charakter des Handels Rechnung.

11. Diese Vereinbarung gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und

¹⁾ Hierunter ist folgendes zu verstehen: 100 kg Lebendgewicht entsprechen 47 kg Schlachtkörpergewicht (Gewicht für Fleisch mit Knochen) ²⁾.

²⁾ Schlachtkörpergewicht (Gewicht für Fleisch mit Knochen). Unter Schlachtkörpergewicht ist das Gewicht des nicht entbeinten Fleisches in dieser Angebotsform wie auch das durch einen Koeffizienten in das Gewicht nicht entbeinten Fleisches umgerechnete Gewicht von entbeintem Fleisch zu verstehen. Dabei entsprechen 55 kg entbeintes Hammelfleisch 100 kg nicht entbeintem Hammelfleisch und 60 kg entbeintes Lammfleisch 100 kg nicht entbeintem Lammfleisch.

nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Republik Österreich andererseits.

12. Diese Vereinbarung tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. März 1984; nach diesem Zeitpunkt bleibt sie in Kraft, vorbehaltlich des Rechts jeder Partei, sie mit einer Frist von einem Jahr schriftlich zu kündigen. In jedem Fall werden die Bestimmungen dieser Vereinbarung von den beiden Parteien vor dem 1. April 1984 im Hinblick auf Änderungen, die sie einverständlich für notwendig erachten, überprüft.

13. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Schreiben bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften:

Helmut von Verschuer e. h.

Brüssel, den 10. Juli 1981

Herr Präsident!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, auf die kürzlichen Verhandlungen zwischen unseren Delegationen zur Festlegung von Bestimmungen über die Einfuhr von Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch sowie von lebenden Schafen und Ziegen außer reinrassigen Zuchttieren aus Österreich in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Zusammenhang mit der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch durch die Gemeinschaft Bezug zu nehmen.

Im Verlauf dieser Verhandlungen sind die beiden Parteien wie folgt übereingekommen:

1. Diese Vereinbarung gilt für:

- lebende Schafe und Ziegen außer reinrassigen Zuchttieren (Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolldtarifs);
- frisches oder gekühltes Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch (Tarifstelle 02.01 A IV a des Gemeinsamen Zolldtarifs);
- gefrorenes Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch (Tarifstelle 02.01 A IV b des Gemeinsamen Zolldtarifs).

2. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden die Ausfuhrmöglichkeiten für Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch sowie lebende Schafe und Ziegen aus

Österreich nach der Gemeinschaft auf folgende jährliche Menge festgesetzt:

300 Tonnen Lebendtiere, ausgedrückt in Schlachtkörpergewicht mit Knochen ¹⁾).

Um ein einwandfreies Funktionieren der Vereinbarung zu gewährleisten, verpflichtet sich die Republik Österreich, durch geeignete Verfahren sicherzustellen, daß die tatsächlich ausgeführte Jahresmenge die vereinbarte Menge nicht überschreitet.

3. Für den Fall, daß die Gemeinschaft die Schutzklausel in Anspruch nimmt, verpflichtet sie sich, dafür Sorge zu tragen, daß der in dieser Vereinbarung geregelte Zugang Österreichs zum Gemeinschaftsmarkt davon nicht berührt wird.

4. Für den Fall, daß die Einfuhren aus Österreich in einem Jahr die vereinbarten Mengen überschreiten, behält sich die Gemeinschaft das Recht vor, die Einfuhren aus Österreich für den Rest des betreffenden Jahres auszusetzen. Die Mehrmengen werden von der Österreich für das folgende Jahr zustehenden Ausfuhrmenge abgesetzt.

5. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die Abschöpfung auf Einfuhren der von dieser Vereinbarung erfaßten Erzeugnisse auf einen Höchstsatz von 10 vH des Zollwertes zu beschränken.

6. Beim Eintritt neuer Mitgliedstaaten ändert die Gemeinschaft in Konsultationen mit der Republik Österreich die unter Nummer 2 festgesetzte Menge entsprechend dem Umfang des österreichischen Handels mit jedem neuen Mitgliedstaat.

Die Einfuhrbelastungen für diese neuen Mitgliedstaaten werden gemäß den Vorschriften des Beitrittsvertrages festgesetzt; hierbei wird dem unter Nummer 5 genannten Höchstsatz der Abschöpfung Rechnung getragen.

7. Die Republik Österreich gewährleistet die Einhaltung dieser Vereinbarung insbesondere dadurch, daß sie innerhalb der in dieser Vereinbarung festgelegten Mengen Ausfuhrlicenzen für die unter Nummer 1 genannten Erzeugnisse erteilt.

Die Gemeinschaft verpflichtet sich ihrerseits, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Erteilung von Einfuhrlicenzen für die vorgenannten Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich von der Vorlage einer Ausfuhrlicenz abhängig gemacht

¹⁾ Hierunter ist folgendes zu verstehen: 100 kg Lebendgewicht entsprechen 47 kg Schlachtkörpergewicht (Gewicht für Fleisch mit Knochen) ²⁾.

²⁾ Schlachtkörpergewicht (Gewicht für Fleisch mit Knochen). Unter Schlachtkörpergewicht ist das Gewicht des nicht entbeinten Fleisches in dieser Angebotsform wie auch das durch einen Koeffizienten in das Gewicht nicht entbeinten Fleisches umgerechnete Gewicht von entbeintem Fleisch zu verstehen. Dabei entsprechen 55 kg entbeintes Hammelfleisch 100 kg nicht entbeintem Hammelfleisch und 60 kg entbeintes Lammfleisch 100 kg nicht entbeintem Lammfleisch.

wird, welche durch die von der österreichischen Regierung bezeichnete zuständige Stelle erteilt wird.

Die Einzelheiten für die Anwendung dieses Systems werden so festgelegt, daß auf die Stellung einer Kautions für die Erteilung der Einfuhrlizenz für die fraglichen Erzeugnisse verzichtet werden kann.

In Durchführungsbestimmungen wird ferner festgelegt, daß die zuständige österreichische Behörde der zuständigen Stelle der Gemeinschaft in regelmäßigen Abständen die Mengen mitteilt, für die Ausfuhrlicenzen erteilt worden sind; diese Angaben sind gegebenenfalls nach Bestimmungsland aufzuschlüsseln.

8. Es wird ein Beratender Ausschuß aus Vertretern der Gemeinschaft und der Republik Österreich eingesetzt. Der Ausschuß trägt dafür Sorge, daß die Vereinbarung ordnungsgemäß angewendet wird und reibungslos funktioniert.

Der Ausschuß trägt dafür Sorge, daß die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vereinbarung nicht dadurch beeinträchtigt wird, daß Erzeugnisse aus Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch unter in der Vereinbarung nicht genannten Tarifnummern nach der Gemeinschaft ausgeführt werden.

Der Ausschuß erörtert alle bei der Durchführung dieser Vereinbarung auftretenden Fragen und empfiehlt den zuständigen Behörden geeignete Lösungen.

9. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten unbeschadet der Rechte und Verpflichtungen der Parteien im Rahmen des GATT.

10. Die unter Nummer 2 festgesetzte Jahresmenge gilt für die Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember. Die vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung an bis zum 1. Jänner des folgenden Jahres geltende Menge wird im Verhältnis zur Gesamtjahresmenge festgesetzt und trägt dem saisonalen Charakter des Handels Rechnung.

11. Diese Vereinbarung gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Republik Österreich andererseits.

12. Diese Vereinbarung tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. März 1984; nach diesem Zeitpunkt bleibt sie in Kraft, vorbehaltlich des Rechts jeder Partei, sie mit einer Frist von einem Jahr schriftlich zu kündigen. In jedem Fall werden die Bestimmungen dieser Vereinbarung von den beiden Parteien vor dem 1. April 1984 im Hinblick auf Änderungen, die sie einverständlich für notwendig erachten, überprüft.

13. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Schreiben bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt Ihres Schreibens mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Republik Österreich:

Seyffertitz e. h.

BRIEFWECHSEL

BETREFFEND NUMMER 2 DER VEREINBARUNG IN FORM EINES BRIEFWECHSELS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH ÜBER DEN HANDEL MIT HAMMEL-, LAMM- UND ZIEGENFLEISCH

Brüssel, den 10. Juli 1981

Herr Präsident!

Ich beehre mich, auf die Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über den Handel mit Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

In Ergänzung dieses Briefwechsels und im Anschluß an Ihre Anfrage möchte ich Sie unterrichten, daß die zuständigen Stellen der Republik Österreich darauf achten werden, daß die herkömmlichen Ausfuhrströme bei Schaf- und Ziegenfleisch und lebenden Tieren dieser Gattungen aus Österreich nach den als empfindlich betrachteten Märkten der Gemeinschaft in der Zeit vom 1. Jänner 1981 bis zum 31. März 1984 nicht verändert werden.

Die zuständigen Stellen der Republik Österreich werden die hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Republik Österreich:

Seyffertitz e. h.

Brüssel, den 10. Juli 1981

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, auf die Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über den Handel mit Hammel-, Lamm- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

In Ergänzung dieses Briefwechsels und im Anschluß an Ihre Anfrage möchte ich Sie unterrichten, daß die zuständigen Stellen der Republik Österreich darauf achten werden, daß die herkömmlichen Ausfuhrströme bei Schaf- und Ziegenfleisch und lebenden Tieren dieser Gattungen aus

Österreich nach den als empfindlich betrachteten Märkten der Gemeinschaft in der Zeit vom 1. Jänner 1981 bis zum 31. März 1984 nicht verändert werden.

Die zuständigen Stellen der Republik Österreich werden die hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.“

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften:

Helmut von Verschuer c. h.

Die Ermächtigung zur Abgabe der in Ziffer 13 der Vereinbarung vorgesehenen Zustimmung wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; die Vereinbarung ist gemäß ihrer Ziffer 12 am 1. Jänner 1981 in Kraft getreten.

Kreisky